

# DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG



ZUGLEICH  
MITTEILUNGEN DER HANDELS-  
KAMMER ZU DANZIG



FERNER  
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE  
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT  
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

18. MÄRZ 1927

NUMMER 11

7. JAHRGANG

## Aus dem Inhalt:

Perspektiven der polnischen Holzwirtschaft

Die Preisbewegungen an den internationalen  
Rohstoffmärkten

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Über-  
tragung

## Die polnischen Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote Nachtrag zum polnischen Zolltarif

Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Danzig

Zu beziehen durch die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig

# Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

## Im Deutschen Reich:

- bei den Handelskammern in:** Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.
- bei den Verbänden:** Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.
- bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.
- bei übrigen Stellen:** Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

## In Polen:

- bei den Handelskammern in:** Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.
- bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).
- bei Verbänden:** Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Deutschtumbund zur Wahrung der Minderheitsrechte, Posen, Centrala Związku Kupcow, Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau.
- bei übrigen Stellen:** Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

## In Rußland und den Randstaaten:

- in Moskau:** Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
- „ **Memel:** Handelskammer,
- „ **Reval:** Kaufmannskammer,
- „ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

## Im übrigen Ausland:

- in Amsterdam:** Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,
- „ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrik-industrieller,
- „ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,
- „ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Travail), Société des Nations (Völkerbund),
- „ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,
- „ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,
- „ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
- „ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
- „ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
- „ **Rom:** Instituto Nazionale,
- „ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
- „ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



# DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer  
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan  
mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatschrift**  
**Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den**  
**Ämlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.**

7. Jahrgang

Nr. 11

18. März 1927

Perspektiven der polnischen Holzwirtschaft . . . . . 162

Die Preisbewegungen an den internationalen Rohstoff-  
märkten . . . . . 163

## Mitteilungen der Handelskammer

Antrag der Handelskammer auf grundlegende Änderung des Gewerbe-  
steuergesetzes . . . . . 164

Änderung des polnischen Eisenbahngütertarifs . . . . . 164

Fassungsmöglichkeit der Einlager Schleuse . . . . . 165

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege . . . . . 165

Ämliche Notierungen an der Danziger Börse vom 7. bis 12. März 1927 . . . 166

Danziger Wertpapiere . . . . . 166

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse . . . . . 166

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege . . . . . 166

**Nachweis von Geschäftsverbindungen . . . . . 167**

### Danzig:

Der seewärtige Waren-Ein- und Ausgang im Danziger Hafen im Jahre 1926 . 168

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1.—10. März 1927 . . . . . 169

Brieftelegramme im Verkehr mit Polen . . . . . 169

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen . . . . . 169

### Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:

Titelübersetzungen . . . . . 170

Zolltarifentscheidungen . . . . . 170

### Polen:

Die fallende Konjunktur in Polnisch-Oberschlesien . . . . . 173

Ist die polnische Staatsbahn ein kaufmännischer Betrieb? . . . . . 174

### Deutsches Reich:

Günstige Geschäftslage der ober-schlesischen Kalkindustrie . . . . . 175

Vereinbarung der Übernahme verkauften Holzes „loko Wald“ . . . . . 176

Haftet der Prinzipal für telefonische Auskunft Angestellter? . . . . . 176

**Bücherbesprechung . . . . . 176**

## Perspektiven der polnischen Holzwirtschaft.

Vom allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet hat die polnische Holzwirtschaft in den letzten Jahren eine überaus ungünstige Entwicklung aufzuweisen. Zwar nahm die Holzexportdimensionen an, wie sie in Vorjahren selbst unter dem exportfördernden Einfluß der Markinflation auch annähernd nicht zu erreichen waren — und diese Aufwärtsbewegung mag durchaus im Interesse der polnischen Handelsbilanz gelegen haben; aber sie war eben nur möglich, indem man in Warschau das merkantilistische Primat der Handelsbilanz in den Vordergrund der Produktionspolitik stellend vollkommen übersah, daß dieser, im Augenblick sehr verlockende Raubbau jede rationelle Nutzung des polnischen Waldes für lange Jahrzehnte lahmlegen muß, daß ferner der einheimischen Holzindustrie durch den Export vorwiegend unbenutzter Hölzer sowohl für die nächste als auch für die weitere Zukunft die Produktionsbasis wenn auch nicht völlig entzogen, so doch rücksichtslos geschmälert wird.

Polens Waldreichtum reicht bei weitem nicht an die allgemein verbreitete Version des Forstbestandes von nahezu 9 Millionen Hektar heran, vielmehr hat diese Ziffer mehr nur theoretische Bedeutung. Ganz anders liegen die Dinge nämlich dann, wenn man das vorhandene Areal nach produktionspolitischen Erwägungen wertet und den Bestand als gegebene Rohstoffbasis der Holzindustrie bzw. des Exporthandels betrachtet. Dabei ist neben der Frage der Besitzverteilung die Qualität des Bestandes und seine Produktivität zumindest ebenso wichtig. Bei einem Gesamtbestand von 8 943 000 ha entfallen in Polen allein 1 915 000 ha auf den bäuerlichen Grundbesitz, d. h. rund ein Fünftel kommt, da der bäuerliche Forstbesitz fast ausschließlich Zwecken der Eigenwirtschaft dient und überdies eine rationelle Bewirtschaftung schon aus Gründen der Kapitalintensität nicht gestattet, als Rohstoffbasis für die Holzindustrie ebensowenig in Frage wie für den Exporthandel. Der restliche Bestand verteilt sich zu 4 193 000 ha auf den privaten Großgrundbesitz und schließlich partizipiert der Staat mit 2 835 000 ha, wovon allerdings nur 2 221 000 ha produktiv sind. Ueber den produktiven Bestand des privaten Großgrundbesitzes lassen sich freilich keine bestimmten Angaben machen, nach Lage der Dinge wird man ihn aber höchstens auf 3 Millionen ha annehmen dürfen. Das bedeutet indessen, daß sich die polnische Rohstoffbasis auf rund 5,2 Millionen ha reduziert, während doch die amtliche Statistik Polens die beachtliche, jedoch irreführende Ziffer von 9 Millionen ha auszuweisen pflegt.

Nun erreicht die Produktivkraft des polnischen Privatforstes bei weitem nicht das Niveau der Staatswälder. Dazu kommt, daß sie sich als Begleiterscheinung der nachkriegszeitlichen Raubbauwirtschaft auf etwa die Hälfte verminderte, da der Handel naturgemäß die produktivsten Schläge bevorzugte. Umgekehrt aber lag der Einschlag um durchschnittlich 34% über der Maximalnorm, so daß bei gebührender Berücksichtigung der Produktivitätsverminderung etwa 185% mehr eingeschlagen wurden als im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung noch zulässig war. Allein die Hiebperiode 1923—25 ergab bei einer ausgebeuteten

Forstfläche des privaten Besitzes von 4,75 Millionen ha insgesamt 55 375 000 cbm Holz, d. h. es wurde in diesen drei Wirtschaftsjahren eine Waldfläche von nicht weniger als 156 500 ha niedergelegt, wovon allein die Hiebperiode 1925 die Hälfte in Anspruch nahm. Reichen diese Ziffern für die Charakteristik des polnischen Raubbaus aus, so sind sie andererseits symptomatisch für den zu erwartenden Rückgang der Exportkapazität Polens, wie sie sich schon in kürzester Zeit ergeben dürfte.

Frage ist, welche Entwicklung nun die polnische Holzexport in den letzten Jahren genommen hat und wie sie sich zur Gesamtnutzung stellt. Ueber den polnischen Inlandskonsum liegen keine authentischen Angaben vor und auch zu anderen Staaten läßt sich keine Analogie herleiten. Immerhin kann nach dem Verlauf der Exportziffern gesagt werden, daß der größte Teil des polnischen Holzeinschlags wenigstens in den letzten Jahren vorwiegend dem Export diente. Im Jahre 1924 betrug die polnische Holzexport 1 958 988 t; sie stieg im darauffolgenden Jahr auf 3 267 708 t im Werte von 227 Millionen Goldzloty und erreicht den Kulminationspunkt im Jahre 1926 mit 4 970 047 t im Werte von 206,8 Millionen Goldzloty.

Bei absoluter Zunahme der Exportmenge um rund 53% ist demnach der Wert um 9% hinter dem Jahre 1925 zurückgeblieben, was also bedeutet, daß die Exportsteigerung sich lediglich auf Kosten einer gewaltigen Preisverminderung vollzogen hat. Ein charakteristisches Zeichen für die Entwicklungstendenz des polnischen Holzexports ist ferner seine Strukturverschiebung. Im Jahre 1924 entfielen 21,8% der gesamten Export auf unbearbeitete Sortimente, d. h. vorwiegend auf Zelluloseholz und Grubenstempel sowie Stammware. Im Jahre 1925 betrug diese Quote schon 39,8% und im verflochtenen Jahre 1926 ist sie sogar auf 60% gestiegen. Umgekehrt nimmt die Export von Halbwaren und Ganzfabrikaten ab, denn halbbearbeitete Ware, insbesondere Bretter, Sleepers, Telegraphenstangen und Balken partizipierten 1924 noch mit 65% am gesamten Holzexport; ihr Anteil sinkt im Jahre 1925 auf 45,7% und 1926 erreicht er nur noch 38%. Auf eine kaum nennenswerte Quote ist der Export hochwertiger Fertigfabrikate zusammengeschrumpft.

Daß diese Ziffern nicht nur von den polnischen Sägewerksbesitzern, sondern auch von der Warschauer Regierung mit großer Sorge beobachtet werden, liegt nahe, sprechen sie doch für die katastrophale wirtschaftliche Lage der polnischen Sägewerksindustrie, die bereits in den letzten Jahren zur Einschränkung ihrer Produktion und Stilllegung zahlreicher Betriebe sich gezwungen sah. Mit Rücksicht auf die aussichtslosen Perspektiven dieses Gewerbes erklären sich die Postulate, wie sie in letzter Zeit vielfach zum Ausdruck kamen und die sich neben der Reform der waldschutzgesetzlichen Bestimmungen in erster Linie auf zoll- und frachtpolitischen Gebiete bewegen. Inwieweit die Regierung sich diesen Forderungen künftig wird verschließen können, bleibt freilich abzuwarten, mitbestimmend dürfte indessen auch hier wieder die Gestaltung der Handelsbilanz sein, die mit dem begonnenen Jahr eine viel geringere Aktivität aufweist als im Vorjahr.

Dr. Ewald Kulschewski.

# Die Preisbewegungen an den internationalen Rohstoffmärkten.

Auch im neuen Jahre hat die rückläufige Preisbewegung an den Hauptrohstoffmärkten der Welt weitere, wenn auch langsame Fortschritte gemacht. Solange diese nachgebende Tendenz der Rohstoffpreise der Marktlage das Gepräge gibt, und das Wirtschaftsleben von der Unsicherheit über die künftige Preisbildung beherrscht wird, ist mit einem wesentlichen und allgemeinen Konjunkturaufschwung nicht zu rechnen. Erst wenn die Hauptrohstoffe ein Niveau erreicht haben werden, auf dem sie sich zu behaupten vermögen — wie es z. B. jetzt bei Baumwolle der Fall ist —, wird eine Erhöhung der Weltwirtschaft eintreten.

Besonders charakteristisch für die Rückbildung des Preisniveaus ist die zunehmende Zahl derjenigen Rohstoffe, die sich ihrem Friedenswerte genähert oder ihn sogar unterschritten haben. Letzteres ist der Fall bei Kopra, Jute, Kupfer, Silber und Kautschuk. Von Rohstoffen, die eine stärkere Annäherung an das Friedensniveau aufweisen, fallen Mais und Hafer, Zucker, Speck und Schmalz, Baumwolle, Zink, Salpeter, Kohle und Roheisen auf. Die Ursachen für die Ermäßigung der Notierungen waren bald Rekordernten und Rekordförderziffern wie bei Baumwolle, Jute und der Mehrzahl der Metalle oder wie bei Silber die Zurückdrängung als Währungsmetall und bei Gummi und Kaffee Motive, die mit der Zwangsregelung dieser Märkte zusammenhängen.

Ein Vergleich der Januarnotierungen 1927 mit denen des Februar ergibt, daß bei 28 erfaßten Rohstoffen 6 im Preise gesunken sind, 9 sich erhöht haben und 3 unverändert blieben. Wie schon in den letzten zwölf Monaten ist also immer noch ein stärkeres Ueberwiegen der rückläufigen Rohstoff-Notierungen festzustellen. Während seit Anfang Januar 1927 Roggen, Kopra, Speck und Baumwolle um 6—10 % im Preise angezogen, ermäßigten sich Kaffee, Zucker, Blei, Roheisen und Terpentin um 3—10 %.

Um sich ein Bild von der in den letzten 13 Monaten erfolgten Aenderung des Preisniveaus zu machen, wobei das hervorstechendste Merkmal die scharfen Rückgänge bei Weizen, Kaffee, Baumwolle, Jute, Blei und Kautschuk sind, werden nachstehend die wichtigsten Veränderungen zahlenmäßig festgehalten:

Januar 1926    Februar 1927

Weizen . . . . .	182,75	140
Kaffee . . . . .	18,40	14,90
Schmalz . . . . .	14,70	12,05
Baumwolle . . . . .	20,85	14,—
Jute . . . . .	57,—	30,10
Kupfer . . . . .	14,18	12,87
Blei . . . . .	9,25	7,40
Kautschuk . . . . .	3/9	1/6 3/4

Die Zahl der Rohstoffe, die Aufbesserungen erzielen konnten, ist demgegenüber sehr spärlich und die Erhöhung geht nur bei Zucker wesentlich über 10 % heraus:

Januar 1926    Februar 1927

Zucker . . . . .	2,39	3,06
Speck . . . . .	15,12	16,—
Zinn . . . . .	63,50	69,25
Petroleum . . . . .	17,90	18,65

Die Weltgetreidemärkte waren durch abwartende Haltung des Konsums und geringfügige Preisänderungen gekennzeichnet. Trotzdem die Weltverschiffungen von Weizen Rekordhöhe erreichten, nimmt man vielfach an, daß vorhandene Ueberschüsse und der Bedarf des Weltmarkts sich so ziemlich die Wage halten werden. Für die Maismärkte fällt ins Gewicht, daß die Aussichten für die neue argentinische Ernte sehr günstig beurteilt werden.

Während die Preisentwicklung der Fette nach oben gerichtet war, lagen die Notierungen der Kolonialwaren im Preise gedrückt. Auch Reis und Zucker, die bisher eine Ausnahme gemacht hatten, mußten sich der weichenden Tendenz anschließen. Auf die Zuckermärkte wirkte besonders die Zurückhaltung des europäischen Konsums, die Bedrohung der Absatzmöglichkeiten im Fernen Osten und stärkere Angebote aus Java ungünstig ein. Auch der Kaffeemarkt zeigte weitere Preiseinbußen, da Santos zu Verkäufen geneigt war und für die nächste Ernte mit großen Erträgen gerechnet wird.

Am Markt der Faserstoffe zeigte sich die bessere Veranlagung der Rohbaumwolle in steigender Geschäftsbelebung und anziehenden Preisen aus. Die Lancashire-Industrie, Indien, Aegypten und der nahe Osten sind die Hauptkäufer. Die Annahme der Farmerunterstützungsbill, die zur Aufspeicherung der Ernteüberschüsse ermächtigt, dürfte den Markt fester stimmen. Der Jutemarkt konnte sich von dem Druck der großen Ernteziffer nicht freimachen. Die Wollmärkte besonders in Uebersee lagen fest.

Steigende Produktions- und Vorratsziffern ließen die Metallmärkte mit Ausnahme von Zinn in schwacher Haltung verkehren, so daß z. B. Kupfer die niedrigste Notierung der letzten fünf Jahre zu verzeichnen hatte. Die Tatsache, daß die Gesteungskosten im Metallbergbau seit langem eine Senkung zeigen, läßt die Annahme nicht unberechtigt erscheinen, daß sich hier eine bewußte Politik der Preissenkung anbahnt, um auf diese Weise eine neue Belebung des Weltkonsums herbeizuführen.

An der stabilen Haltung des Kautschuk-Marktes hat sich bisher nichts geändert. Bei amerikanischen Bedarfskäufen geringen Umfangs blieb die Tendenz widerstandsfähig. Die Zunahme des Reifenverbrauchs und der Reifenproduktion deuten auf allmähliche Geschäftsbelebung hin.

Dr. Rieger.

## Mitteilungen der Handelskammer

### Antrag der Handelskammer auf grundlegende Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Die Handelskammer hat unter dem 7. März 1927 folgenden Antrag an den Senat gerichtet:

Die Handelskammer hat bereits wiederholt die Abänderung des Danziger Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 beantragt. Sie hat diesen Antrag damit begründet, daß das genannte Gesetz seine Berechtigung einzig aus den anormalen Wirtschaftsverhältnissen seiner Entstehungszeit herleitet und nach Ueberwindung der Inflation eine auf die Dauer **nicht mehr tragbare Belastung und Schädigung der Privatwirtschaft** bedeutet.

Dieses trifft vor allem auf die in dem Gesetz vorgesehene Erhebung einer Gewerbesteuer sowie auf die Form des Steuertarifs zu.

Die Gewerbesteuer diente einst dazu, dem Staate in der Zeit übertriebenen Gründungsseifers Sicherheiten gegenüber schwer zu kontrollierenden Geschäftsbetrieben zu geben und ihr wurde deshalb auch seinerzeit von Seiten der Handelskammer als einer den besonderen Wirtschaftsverhältnissen der Inflationszeit durchaus angemessenen Besteuerungsform zugestimmt. Nach Ueberwindung der Inflation und nachdem von einem Gründungsseifer schwer zu kontrollierender Unternehmer schlechterdings nicht mehr die Rede sein kann, hemmt heute die Gewerbesteuer gerade die im Kampf um ihre Existenz am schwersten ringenden Betriebe und macht vielen Betrieben die Wiedergesundung unmöglich. Sie bewirkt also eine **Verschärfung der Wirtschaftskrise**, während der Staat doch im eigensten Interesse für eine Erleichterung Sorge tragen sollte. In Zeiten wirtschaftlicher Depression sollte der von der Handelskammer stets mit Nachdruck vertretene Standpunkt, daß Steuern nach Möglichkeit nur von dem tatsächlich erzielten Gewinn erhoben werden dürfen, in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Der Steuertarif sieht eine Besteuerung des Ertrages in Höhe von 3--12% vor und zwar bestimmt er, daß der Gewerbeertrag bis zur Höhe der „Steuereinheit“ steuerfrei bleibt, daß für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe einer Steuereinheit eine Steuer von 3%, für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe einer Steuereinheit eine Steuer von 6% etc., erhoben wird. Die „Steuereinheit“ wird alljährlich vom Steuergericht (der jetzigen III. Kammer des Verwaltungsgerichts) festgesetzt und soll dem Durchschnittsjahresverdienst der in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigten Lohnempfänger entsprechen.

Die Einteilung des Gewerbeertrages in Steuereinheiten, die dieser Tarif vorsieht, hat nun zur Folge, daß eine Herabsetzung der Steuereinheit zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer führt. In welchem Maße dies zutrifft, geht aus nachstehender Gegenüberstellung der Steuerlasten bei der augenblicklichen Steuereinheit (2400 Gulden) und bei einer Steuereinheit in Höhe von 1800 Gulden hervor.

Höhe des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages	zu zahlende Gewerbesteuer bei Festsetzung d. Steuereinheit auf	
	G 2400	G 1800
G 4000	G 48	G 78
„ 8000	„ 288	„ 404
„ 12000	„ 672	„ 834
„ 20000	„ 1584	„ 1788

Aus dieser Gegenüberstellung geht zunächst hervor, daß gerade die Betriebe mit verhältnismäßig geringem Ertrage, wozu die am schwersten um ihre Existenz kämpfenden Betriebe gehören, unter einer Herabsetzung der Steuereinheit am meisten zu leiden haben. Es wird mithin die oben dargelegte ungünstige Auswirkung der Gewerbesteuer durch diese Form des Tarifs potenziert.

Da eine Herabsetzung der Steuereinheit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden muß, wenn der Durchschnittsjahresverdienst eines gewerblichen Lohnempfängers fällt, dieses aber gerade in Zeiten ungenügender Beschäftigung der Betriebe (erhöhter Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit) der Fall ist, geht aus obiger Gegenüberstellung des weiteren hervor, daß die Danziger Gewerbesteuer sich mit zunehmender Beschäftigungslosigkeit der Betriebe erhöht. In Zeiten also, in denen die Gewerbebetriebe am schwersten um ihre Existenz ringen und deshalb am meisten Anspruch auf schonende Behandlung haben sollten, zieht die Gewerbesteuer automatisch an. Dies aber ist um so bedenklicher, als bereits die heute erhobenen Gewerbesteuersätze, die seit den Tagen der Inflation noch nicht herabgesetzt sind, auf die Dauer selbst von einer gesunden Wirtschaft nicht getragen werden können.

Es ist deshalb nicht zuviel gesagt, wenn man das Danziger Gewerbesteuergesetz als im höchsten Grade wirtschaftsfeindlich und in Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes wie den heutigen auch vom Standpunkt des Staates aus geradezu widersinnig nennt.

Diesem Tatbestand gegenüber muß es nun auf höchste Wunde nehmen, wenn der Leiter des Danziger Landessteueramts in einem in Nr. 10 der „Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie“ veröffentlichten Aufsatz das Danziger Gewerbesteuergesetz geradezu als mustergültig hinstellt und behauptet, eine grundlegende Umgestaltung sei noch nicht erforderlich gewesen, so daß vieles dafür spreche, daß seine grundlegenden Vorschriften einen gewissen Dauerwert besäßen.

Genau das Gegenteil ist richtig. Zwar ist trotz dringlichster Mahnrufe von Seiten der Wirtschaft eine Umgestaltung des Gewerbesteuergesetzes bis heute nicht vorgenommen, doch zeugt der Schluß, eine Umgestaltung sei deshalb auch nicht erforderlich gewesen, von einer geradezu erschreckenden Unkenntnis der heutigen Lage der Danziger Privatwirtschaft.

Die Handelskammer bittet nunmehr erneut und dringend, der Senat möge in Anbetracht der vorstehenden Darlegungen mit tunlichster Beschleunigung für eine grundlegende Änderung des Gewerbesteuergesetzes Sorge tragen; und zwar ist die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Aufstellung eines neuen Tarifs, der von dem Steigen oder Fallen der Löhne unabhängig ist, erforderlich.

#### Änderung des polnischen Eisenbahngütertarifs.

Mit dem 1. März 1927 sind im polnischen Eisenbahngütertariff folgende für Danzig wichtige Änderungen eingetreten:

Die seinerzeit mit Gültigkeit vom 10. 11. 26 eingeführte Gebühr für die Regelung von Kohlen

transporten ist von 30 Groschen auf 10 Groschen pro Wagen herabgesetzt.

Die Mehrzahl der Ausnahmetarife enthält bekanntlich die Bestimmung, daß die Frachtberechnung für „ganze Wagenladungen“ zu erfolgen hat. Es konnten demnach bisher — wenn man von den Fällen absieht, in denen die Fracht nach den Ausnahmetarifklassen zu berechnen ist, deren Frachtsätze nur bei Frachtzahlung für das Ladegewicht anwendbar sind oder in denen es sich um Artikel handelt, für die in den tarifarischen Bestimmungen ein bestimmtes Frachtzahlungsmindestgewicht vorgesehen ist — die Ausnahmetarife schon bei Mengen von mindestens 10000 kg bzw. bei Frachtzahlung für dieses Gewicht Anwendung finden. Hierin ist mit Gültigkeit vom 1. 3. 27 eine Erschwerung eingetreten, da von diesem Zeitpunkt ab nach den Ausnahmetarifen III Kartoffelflocken, VII Zucker, VIII Melasse, IX Spiritus, XII Eier, XXX Eisen- und Stahlschmelz, XXXI Eisen usw. und XXXII Zink usw. die Fracht für ganze Wagenladungen von mindestens 15000 kg zu berechnen ist.

Der Geltungsbereich jener Ausnahmetarife, die im Verkehr nach Danzig gelten, ist durch Aufnahme der Station Dirschau erweitert. Diese Ausnahmetarife können demnach nunmehr z. B. für Sendungen von polnischen Stationen nach Dirschau Anwendung finden, die dortselbst auf die Weichsel umgeschlagen werden.

Die Frachten für die Ausfuhr von Kohlen und Koks über Danzig auf dem Seewege sind von Zloty 12 pro Tonne Kohlen und Zloty 13 pro Tonne Koks auf Zloty 8,20 bzw. auf Zloty 9,20 ermäßigt.

Um den mit der Ermäßigung der Kohlenausfuhrfrachten über Danzig verbundenen Einnahmeausfall zu decken, sind die Kohlenfrachten für den Inlandsverkehr erhöht worden. Und zwar ist für die Beförderung von Steinkohlen und Kohlenbriketts die Frachtberechnung von der Ausnahmetarifklasse B in „C“ geändert. Für Kohlen- und Koksstaub ist die Frachtberechnung von der Ausnahmetarifklasse F in „E“ geändert. Die Erhöhungen betragen für Danzig etwa 1,20 Zloty pro Tonne.

Aus dem gleichen Grunde ist Gruben- und Zelluloseholz des Ausnahmetarifs XIII für Holzmaterialien von Klasse G in Klasse E aufklassifiziert. Die Erhöhung beträgt etwa 10 v. H.

Für die Ausfuhr ins Ausland über Danzig von Zementsendungen

- a) in ganzen Zügen wird die Fracht zuerst für die ganze Beförderungsstrecke nach der Tarifklasse IX berechnet und nach erbrachtem Ausfuhrnachweis ins Ausland 30 % der erhobenen Fracht zurückvergütet,
- b) in Wagenladungen wird die Fracht zunächst nach den geltenden Normaltarifen berechnet und nach erfolgtem Ausfuhrnachweis der Unterschied zwischen der erhobenen Fracht und der sich nach Klasse IX ergebenden Fracht erstattet.

Gegenüber dem bisherigen Tarifzustande wird der Bezug von Zement in ganzen Zügen verbilligt, dagegen der waggonweise Bezug verteuert.

**Fassungsmöglichkeit der Einlager Schleuse.**

Nach Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen zum Hafenausbau betarif sind, wenn bei einer Anmeldung von Transporten, die die Einlager Schleuse passieren, die Begleitpapiere fehlen, die zu zahlenden Hafenaufgaben nach Maßgabe der Fassungsmöglichkeit der Schleuse festzusetzen.

Die Handelskammer hat im Herbst 1925 gegen die Uebung der Hafenausschuß-Hauptkasse, die Fassungsmöglichkeit der Schleuse mit 1500 cbm zu berechnen, Einspruch erhoben. Sie hat beantragt, daß in den eingangs genannten Fällen die Abgaben nach der Anzahl der geschleusten Traften unter Berücksichtigung der maximalen Fassungsmöglichkeit solcher Traften berechnet werden. Die hierauf vom Hafenausschuß vorgenommene Festsetzung der maximalen Fassungsmöglichkeit einer Traft auf 1000 cbm ist nunmehr auf erneuten Antrag der Handelskammer dahin abgeändert worden, daß künftighin der tarifmäßige Rauminhalt für eine Traft Rundholz mit 800 cbm, für eine Traft beschlagenen Holzes mit 1000 cbm angenommen wird.

**Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege.**

Berichtswoche vom 7. bis 13. März 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahn- bahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Wagg.	To.
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Freibezirk		Zollinland		Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.		
Kohlen	48	973	169	3710	1232	21770	140	2640	1047	18697	—	—	2002	35330	—	—	4638	83120
Holz	199	4150	18	286	—	—	20	308	2	44	356	6950	743	14603	815	18970	2153	45311
Getreide, Saaten	22	284	—	—	—	—	7	95	2	30	—	—	—	—	1	15	32	424
Zucker	—	—	—	—	—	—	7	105	3	45	—	—	—	—	—	—	10	150
Naphtha	—	—	39	685	—	—	—	—	12	164	—	—	1	15	—	—	52	864
Rüben- schnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	12	180	—	—	—	—	15	227	—	—	—	—	—	—	27	407
Kartoffel- mehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	—	—	6	90	—	—	—	—	95	1407	—	—	—	—	—	—	101	1497
Häute	—	—	6	44	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	11	110
Eier	2	30	6	44	—	—	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Ma- schinen	15	146	41	980	—	—	—	—	3	42	—	—	—	—	—	—	59	1168
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	—	—	—	—	20	240 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	20	240 St.
Lebende Schweine	20	805 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	805 „

**Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 7.—12. März 1927.**

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Zloty Ansz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
7. 3. 27	25,01 <sup>1/2</sup>	—	57,44	57,58	57,55	57,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. 3. 27	25,05	—	57,53	57,67	57,65	57,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. 3. 27	25,05	25,05 <sup>1/4</sup>	57,50	57,65	57,55	57,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. 3. 27	25,05	25,05 <sup>3/8</sup>	57,53	57,67	57,53	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 3. 27	25,05	—	57,5 <sup>1</sup>	57,65	57,53	57,67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 3. 27	25,05	—	57,48	57,62	57,50	57,65	5,1400	5,1530	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
7. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,107	122,413
9. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,347	122,653	—	—
12. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,287	122,593
															122,297	122,603

**Danziger Wertpapiere:**

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	7. 3. 27	8. 3. 27	9. 3. 27	10. 3. 27	11. 3. 27	12. 3. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919 . . . . .	44 <sup>1/2</sup> G.	44 <sup>1/2</sup> G.				
5% Danziger Goldanleihe . . . . .	4,50 G.	4,50 G.				
5% Roggenrentenbriefe . . . . .	9,80 B.	9,80 B.	9,40 B.	9,50 B.	9,80 B.	9,80 B.
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 . . . . .	95 <sup>3/4</sup> B.	95 <sup>3/8</sup> bz.	95 <sup>1/2</sup> bz.	95 bz.	95 <sup>1/2</sup> bz.	95 <sup>1/2</sup> bz.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX . . . . .	103 <sup>1/2</sup> bz.	103 <sup>1/2</sup> bz.	103 <sup>1/2</sup> bz.	104 B.	104 B.	104 <sup>1/2</sup> bz.
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV . . . . .	103 bz.	103 <sup>1/4</sup> G.	103 <sup>1/2</sup> B.	103 <sup>1/2</sup> bz.	103 <sup>1/2</sup> G.	104 <sup>1/2</sup> G.
Bank-von-Danzig-Aktien . . . . .	121 bz. excl. Div.	119 bz. excl. Div.	118 <sup>1/4</sup> bz.	118 <sup>1/2</sup> G.	118 bz. G.	117 bz.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien . . . . .	116 <sup>3/4</sup> B.	113 <sup>1/2</sup> bz.	114 B.	115 B.	114 <sup>1/2</sup> rpt. B.	114 bz.

**Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.**

Vom 7. bis 12. März 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blanmohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
7. 3. 27														
8. 3. 27	nicht notiert													
9. 3. 27	127 Pfd. 15,25 bis 15,35 124 Pfd. 14,75 bis 15,00 120 Pfd. 14,25	fest 12,75 bis 13,00	11,00 bis 11,35	10,75 bis 11,00	9,50 bis 10,00	—	—	—	10,00 bis 10,50	11,00 bis 11,50	—	—	8,50	8,75
10. 3. 27	nicht notiert													
11. 3. 27	nicht notiert													
12. 3. 27	nicht notiert													

**Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.**

Vom 7.—12. März 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
7. 3. 27	2	30	—	—	8	118	—	—	3	37	—	—	4	55
8. 3. 27	1	15	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—
9. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	1	15	2	22
10. 3. 27	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	1	12	1	10
11. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
12. 3. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	5	57
Gesamt	3	45	—	—	16	233	—	—	6	82	2	27	15	174

### Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.  
 Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.  
 Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

#### Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1818	Crin d'Afrique . . . . .	Straßburg	1868	Aufzüge aller Art . . . . .	Milano
1831	„Occulta“ Krampfadern- und Schönheitsstrümpfe . . . . .		Berlin	1882	Zeiger-Schnell-Waagen . . . . .
1832	Eßbare Fette, Margarine, Schmalz	Rotterdam	1883	Grafitzschmelztiegel . . . . .	Tremosna
1833	Feilen . . . . .	Molsheim	1895	Frisches Gemüse für Konserven- fabriken . . . . .	Morowna- Goßlina
1834	Rohe Felle . . . . .	Oran	1907	Reis . . . . .	Berlin
1843	Tabak, Rosinen, Feigen . . . . .	Patras	1908	Tabake . . . . .	Konstan- tinopel
1850	Hölzerne Parkettgriffe . . . . .	Bromberg	1909	Schachtelkäse . . . . .	Verey
1851	Eisenwaren, verzinkte Haus- haltungsgegenstände . . . . .	Kattowitz	1920	Photographische Kameras . . . . .	Hannover
1852	Getreide, Futtermittel, Sämereien	Cernauti	1921	Norwegische Fischkonserven . . . . .	Stavanger

#### Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1819	Chlorkalk . . . . .	Lublin	1873	Amerik. Weizen . . . . .	Krakau
1820	Knöpfe, Taschentücher, Spitzen, Damenputz, Kurz- und Galan- teriewaren, Perlen, Papier- maché-Artikel . . . . .		Bukarest	1874	Calcium-Karbid poln. Provinienz
1835	Schiffsverproviantierung . . . . .	Gdingen	1875	Div. Waren . . . . .	Boston
1836	Kolonialwaren . . . . .	Krakau	1884	Neu- und Altmetalle, Metall- rückstände . . . . .	Berlin
1837	Transport-Behälter aus Schwarzblech . . . . .	Posen	1885	Trockenhefe, Fett- und Mager- fischmehl . . . . .	Lemberg
1838	Getreide, Hülsenfrüchte, Saaten	Saloniki	1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstöcke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile . . . . .	Pleß
1844	Weißblech . . . . .	Bedzin	1887	Gesalzene Fische . . . . .	Jassy
1845	Pflanzenfette, Heringe, Kaffee, Tee, Seife . . . . .	Königshütte	1896	Polnischen Holzteer . . . . .	Hamburg
1853	Eisschränke für gewerbliche Zwecke, spez. f. Fleischereien, Kühlschränke f. Konditoreien für maschinelle Kühlung . . . . .	Danzig	1897	Petroleum, Autobenzin . . . . .	Kotka
1854	Silber-Bijouteriewaren . . . . .	Bielitz	1898	Reiswurzeln . . . . .	Warschau
1855	Sohlen- und Riemenleder . . . . .	Krakau	1899	Pappeinlagen für Eierkisten . . . . .	Leszno
1856	Möbelbeschläge aus Eisen, Messing, Kupfer und Nickel . . . . .	Kattowitz	1900	Bohnen, Zwiebeln, Reis, Zement, Zink, Eisen, Kartoffeln etc. . . . .	Nuevitas
1857	Kartoffeln . . . . .	Mainz	1910	Kartoffelflocken . . . . .	Bern
1858	Schellack . . . . .	Kattowitz	1911	Zement . . . . .	Flensburg
1859	Geräucherte und marinierte Fische . . . . .	Nowy-Sącz	1912	Hartgummi- und Celluloidkämme	Barmen
1860	Bohnen . . . . .	Triest	1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg
1869	Feinpapier, Puder, Feinleder, Baumwollappreturen, Hanf- und Reisschalereien . . . . .	Timisoara	1914	Schwarz. Senfsamen . . . . .	Lemberg
1870	Eichenfourniere, Eichenbretter	Riga	1915	Blechdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster . . . . .	Lemberg
1871	Gummibettstoff . . . . .	Bielitz	1922	Schwefelsaures Ammoniak . . . . .	Glatz
1872	Kinderstrümpfe, Gummi-Bett- Einlagestoff, Spielsachen, Kindertrikotagen, Kinder- schuhe . . . . .	Biala	1923	Wasserdichte Autoverdeckstoffe, Autotuche und Korde, Kunst- leder, Autoleder, Autoteppiche, Aluminium-Bleche, Autobes- chläge etc. . . . .	Wien
			1924	Käse, Sardinien . . . . .	Nowy Sasz
			1925	Kreide, Umschlag derselben . . . . .	Malmö

#### Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma	Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1926	Strumpfwaren . . . . .	Chemnitz	1930	Goldfirmis, Politur-Pasten . . . . .	Detroit
1927	Farben . . . . .	Essen	1931	Wasser- und Getränk Kühler . . . . .	Michigan
1928	Pfeifen . . . . .	Straßburg	1932	Eisenschneidezeug, Schraubstöcke	Elyria
1929	Mandeln, Olivenöl . . . . .	Sfax	1933	Rostschutzmittel . . . . .	Detroit

## Danzig

Der seewärtige Waren-Ein- und Ausgang im Danziger Hafen im Jahre 1926. (Generalhandel)  
(Gemäß Statist. Mitteilungen)

Güter	Im Jahre 1926		Dageg. im Vorjahre		Güter	Im Jahre 1926		Dageg. im Vorjahre	
	Hafen- Eingang to	Hafen- Ausgang to	Hafen- Eingang to	Hafen- Ausgang to		Hafen- Eingang to	Hafen- Ausgang to	Hafen- Eingang to	Hafen- Ausgang to
<b>I. Lebens- und Genußmittel</b>	<b>148 980,7</b>	<b>548 990,5</b>	<b>267 383,2</b>	<b>389 019,8</b>	<b>V. Brennstoffe, Asphalt, Pech u. Erzeugnisse daraus</b>	<b>27 256,5</b>	<b>358 370,7</b>	<b>52 735,1</b>	<b>667 828,8</b>
darunter:					darunter:				
1. Weizen . . . . .	2 733,3	31 734,1	21 859,8	47 812,4	1. Kohlen . . . . .	17 053,9	340 438,9	40 687,7	618 005,8
2. Roggen . . . . .	768,1	136 865,8	17 985,9	9 382,0	2. Koks . . . . .	550,0	11 556,8	—	—
3. Gerste . . . . .	299,0	71 782,4	2 003,4	50 940,9	3. Torf . . . . .	10,0	10,0	—	—
4. Hafer . . . . .	221,1	24 531,1	20 113,3	9 168,9	4. Roherdöl und Teer . . . . .	0,4	—	—	—
5. Weizenmehl . . . . .	813,8	3 523,7	—	—	5. Leichtöle . . . . .	46,4	13 768,5	—	—
6. Kaffee . . . . .	5 042,7	18,3	3 829,7	21,4	6. Petroleum . . . . .	133,5	43 871,1	—	—
7. Kakao . . . . .	2 305,4	34,8	1 871,3	112,8	7. Treiböle usw. . . . .	157,6	90 977,4	—	—
8. Tee . . . . .	1 742,2	96,7	1 126,3	182,1	8. Schwere reine Schmieröle . . . . .	1 275,6	10 141,7	1 368,9	44 388,8
9. Tabak . . . . .	11 403,9	724,9	19 223,0	419,3	9. Schwere Schmieröle . . . . .	42,2	149,7	—	—
10. Zucker . . . . .	555,7	181 092,8	1 113,1	121 340,8	10. Naphthaschmiere . . . . .	3,1	118,4	—	—
11. andere alkoholische Getränke (Spirituosen und Biere) . . . . .	722,8	566,8	1 699,6	718,2	11. Naphthaschwefelsäuren . . . . .	—	—	—	—
12. Spiritus . . . . .	1 685,5	4 893,7	1 043,9	841,8	12. Gummi, Harze, Pech, Balsame, Gummi-Elastikum, Guttapercha . . . . .	1 362,8	293,5	955,8	151,4
13. Weine . . . . .	2 146,6	279,4	1 834,8	105,7	<b>VI. Chemische Stoffe und Erzeugnisse</b>	<b>58 066,2</b>	<b>26 330,0</b>	<b>76 173,8</b>	<b>8 078,9</b>
14. Koch- u. Viehsalz . . . . .	725,1	9 148,2	833,7	907,6	darunter:				
15. Salzheringe . . . . .	76 979,4	320,5	41 340,9	3 228,4	1. Staßfurter u. natürliche ungereinigte Salze . . . . .	1,1	15 275,9	0,1	1 426,9
16. Kleie . . . . .	2 700,3	4 014,8	1 033,1	3 040,5	2. Schwefel, roh . . . . .	816,5	—	—	—
<b>II. Tierische Erzeugnisse und Waren daraus</b>	<b>124 409,3</b>	<b>50 002,1</b>	<b>136 585,2</b>	<b>39 103,6</b>	3. Schwefel, sonst. . . . .	574,8	0,6	—	—
darunter:					4. Borhaltige Mineralien usw. . . . .	281,8	—	—	—
1. Düngemittel . . . . .	102 834,9	27 950,3	123 111,8	26 627,3	5. Borsäure . . . . .	—	—	—	—
2. Tierische Fette u. Öle . . . . .	12 272,8	364,5	7 228,8	255,0	6. Sämtliche anderen Chilesalpeter . . . . .	73,5	—	—	—
3. Häute und Leder . . . . .	8 052,5	2 711,8	4 935,6	1 935,0	7. Sämtliche anderen Natrium, Kalium und ihre Salze . . . . .	21 354,4	88,9	—	—
4. Rauchwaren . . . . .	61,0	212,9	275,4	195,0	10. Säuren usw. . . . .	2 477,4	7 660,1	—	—
5. Lederwaren . . . . .	29,4	52,0	48,2	2,3	11. Organische Präparate für pharm. Zwecke u. dosierte Arzneien . . . . .	188,6	167,2	—	—
<b>III. Holz u. Holzwaren</b>	<b>11 264,6</b>	<b>138 903,4</b>	<b>9 212,2</b>	<b>901 916,7</b>	12. Pflanzenöle u. Glycerin ungerinigt . . . . .	39,2	4,6	102,2	13,4
darunter:					13. Seifen . . . . .	1 013,4	18,2	557,9	384,9
1. Faschinen, Späne und Reisig . . . . .	—	4,8	—	—	14. Natürliche Gerbstoffe usw. . . . .	1 123,9	47,7	—	—
2. Scheite, Latten u. Brennholz . . . . .	20,0	1 899,5	—	—	15. Quebrachoextrakt . . . . .	9 820,5	36,8	—	—
3. Langholz, Blöcke, Stangen und Telegraphenstangen . . . . .	1 020,6	97 939,0	3 991,1	865 281,0	16. Farben aller Art und Farbstoffe . . . . .	1 388,7	371,2	1 496,7	122,7
4. Grubenhölzer . . . . .	—	179 761,7	—	—	<b>VII. Erze, Metalle u. Metallwaren</b>	<b>246 512,8</b>	<b>29 191,8</b>	<b>99 030,7</b>	<b>16 054,4</b>
5. Balken, Pfosten, Bretter u. Latten . . . . .	2 895,4	770 784,9	—	—	darunter:				
6. Schwellen, Plancons und Sleeper . . . . .	100,0	297 291,0	—	—	1. Mineralische Erze usw. außer Schwefelkies . . . . .	5 330,0	4 265,1	—	—
7. Sonstiges Holz . . . . .	161,0	19,8	—	—	2. Schwefelkies und andere Erze . . . . .	201 621,0	1 973,2	60 839,2	12 249,8
8. Furnierbretter und Furniere . . . . .	33,7	298,3	—	—	3. Roheisen . . . . .	2 430,7	121,8	—	—
9. Korkrinde . . . . .	405,2	258,0	—	—	4. Eisen und Stahl . . . . .	10 115,5	11 726,2	—	—
10. Rotbuchenlatten . . . . .	—	—	—	—	5. Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Cadmium, Aluminium und ihre Legierungen . . . . .	2 034,0	193,0	2 254,6	231,1
11. Zimmermanns u. Böttchereierzeugnisse . . . . .	922,1	17 319,8	199,6	16 037,7	6. Zinn . . . . .	616,8	2,3	—	—
12. Holzwaren . . . . .	259,2	13 493,8	159,4	6 968,7	7. Metallwaren . . . . .	19 294,0	9 112,1	27 663,4	3 045,8
13. Pflanzen . . . . .	5 329,6	9 919,2	4 826,1	13 620,2	<b>VIII. Papier, Papierwaren u. Druckereierzeugnisse</b>	<b>4 250,2</b>	<b>4 290,6</b>	<b>6 803,8</b>	<b>6 740,0</b>
<b>IV. Baustoffe u. keramische Erzeugnisse</b>	<b>10 326,1</b>	<b>24 028,0</b>	<b>33 700,8</b>	<b>1 890,5</b>					
darunter:									
1. Baumaterialien (Tonerde, Kreide, Gipse, Zement u. Kalk) . . . . .	1 998,4	20 044,9	7 076,8	1 349,2					
2. Steine . . . . .	5 347,7	19,5	24 481,9	11,9					
3. Edelsteine, Schmucksteine . . . . .	—	—	—	—					
4. Galalith, Gagat, Perlmutter, Bein- stein usw. . . . .	231,3	26,9	188,4	8,0					
5. Bausteine . . . . .	1 642,1	16,3	1 024,0	—					
6. Töpferwaren, Fayencewaren u. Porzellanwaren . . . . .	92,0	151,1	105,3	3,1					
7. Glaswaren . . . . .	467,5	609,1	164,5	320,0					

Güter	Im Jahre 1926		Dageg. im Vorjahre		Güter	Im Jahre 1926		Dageg. im Vorjahre	
	Hafen-Eingang to	Hafen-Ausgang to	Hafen-Eingang to	Hafen-Ausgang to		Hafen-Eingang to	Hafen-Ausgang to	Hafen-Eingang to	Hafen-Ausgang to
<b>IX. Spinnstoffe und Waren daraus</b>	8 755,9	4 014,1	8 692,2	1 129,7	14. Wollgewebe . . .	220,8	198,8	238,4	59,8
darunter:					15. Wirk-, Posamentier- und Flechtwaren .	2,8	4,9	5,8	10,5
1. Baumwolle . . . .	934,1	44,6	1 378,6	4,4	<b>X. Kleidung, Knöpfe, Glasperlen, Galanteriewaren, Schreib- tischgegenstände und dergl. . . . .</b>	<b>333,5</b>	<b>18,2</b>	<b>462,1</b>	<b>207,4</b>
2. Jute . . . . .	—	—	6,8	—	darunter:				
3. Flachs und Hanf .	310,4	117,5	594,6	156,1	1. Wäsche u. Kleider	6,1	2,4	17,0	4,2
4. Seide . . . . .	0,8	0,1	3,5	—	2. Schießpulver und Explosivstoffe . .	306,5	4,8	417,6	189,0
5. Wolle . . . . .	2 053,4	113,1	3 333,4	343,7	<b>Insgesamt 1926 . .</b>	<b>640 695,8</b>	<b>565 960,9</b>	<b>690 779,1</b>	<b>203 1969,1</b>
6. Baumwollgarne .	2 573,8	2 347,0	598,1	133,4	<b>Im Jahre 1925 . .</b>	<b>690 779,1</b>	<b>203 1969,1</b>		
7. Garn aus Jute, Flachs und Hanf .	75,7	10,6	19,8	0,9	"  "  1924 . .	<b>738 071,9</b>	<b>1 636 485,4</b>		
8. Seidengarne . . .	51,9	44,5	15,2	32,5	"  "  1923 . .	<b>654 929,2</b>	<b>1 062 863,6</b>		
9. Wolle, gesponnen auch gezwirnt . . .	188,1	210,0	99,5	81,8					
10. Baumwoll.Gewebe	1 189,0	714,3	1 485,6	146,5					
11. Gewebe aus Jute, Hanf und Flachs .	2,8	5,1	95,0	7,8					
12. Leinwand . . . .	337,6	42,9	243,0	11,6					
13. Seidengewebe . .	3,1	4,5	4,8	0,7					

**Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. März 1927 (vorläufige Uebersicht).**

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit \* versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

**Einfuhr in Doppelzentnern**

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 3. 27. in dz.
1	Weizen . . . . .	8 076
2,1	Reis . . . . .	9 050
34	Schmalz . . . . .	1 115
37,4 b	ges. Heringe . . . . .	8 350
41	Phosphorite pp. . . . .	75 800
41,2	Thomasmehl . . . . .	18 150
51	Fette pp. . . . .	1 740
54	ges. Häute . . . . .	2 760
79	Kohlen . . . . .	4 450*
82	Harz und Kolophonium . . . . .	8 150
85/117	Öle . . . . .	470
103	Chilesalpeter . . . . .	5 300
124	Quebrachoextrakt . . . . .	68 140
138	Eisenerz pp. . . . .	830
139	Roheisen . . . . .	92 300
		390*
		1 100
		8 530*
140/141	Eisen pp. . . . .	1 900
142	Eisen und Stahl, alt usw. . . . .	65 140
167	Maschinen . . . . .	730
179	Baumwolle . . . . .	340

**Ausfuhr in Doppelzentnern**

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 3. 27. in dz.
1	Gerste . . . . .	14 590
1	Hafer . . . . .	1 010
1	Hülsenfrüchte . . . . .	1 130
22,1	Rohzucker . . . . .	53 730
22,2	Raffinade . . . . .	4 999
34,1	fr. Fleisch . . . . .	3 630
39	Rübenschnitzel . . . . .	2 500
40	leb. Tiere . . . . .	610*
40	leb. Tiere . . . . .	1 580
41	Superphosphat . . . . .	10 250*
41	Superphosphat . . . . .	2 990
52	Paraffin . . . . .	10 980*
58	Holz . . . . .	531 441
62	Klee . . . . .	2 120
62	Klee . . . . .	13 600
65	Zement . . . . .	1 000 659
79	Kohlen . . . . .	2 480
80	Teer . . . . .	1 780
85/117	Öle . . . . .	6 300
89	Kalisalz pp. . . . .	5 110
105	Soda . . . . .	850
152	Eis. Röhren pp. . . . .	1 110*
221	Kleie . . . . .	720*
223	Leinkuchen . . . . .	9 380
234	Melasse . . . . .	

**Brieftelegramme im Verkehr mit Polen.**

Vom 15. März an beträgt die Mindestgebühr für ein Brieftelegramm nach Polen 1 G. Vom gleichen Zeitpunkte an ist es künftighin zulässig, die Antwort für ein Brieftelegramm vor auszubezahlen. Die Gebühr für die Antwort ist dieselbe wie für vollbezahlte Telegramme.

**Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.**

Der Handelskammer sind die Listen Nr. 40, 41 und 42 für den Monat Februar 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Listen liegen in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

# Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

## Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 19, 20 und 22 vom 4., 5. und 11. März 1927.

- Pos. 148 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 25. Februar 1927 über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von gefärbtem wollenen Garn.
- Pos. 149 Verordnung des Verkehrsministers vom 28. Februar 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen, über die Ergänzung des Tarifs für den polnisch-deutschen Warenverkehr.
- Pos. 151 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 4. März 1927 betr. die Abänderung des Artikels 18 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über das Streichholzmonopol.
- Pos. 168 Gesetz vom 16. Februar 1927 betr. die Ratifikation des polnisch-deutschen Abkommens über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung sowie über den Bahnverkehr in Korzeniowo, unterzeichnet in Berlin am 16. Juni 1926.
- Pos. 169 Gesetz vom 16. Februar 1927 betr. die Ratifikation des Vertrages, unterzeichnet in Kattowitz am 11. Januar 1924 zwischen der Republik Polen und dem Deutschen Reich betreffs der Einführung einiger Abänderungen im Kapitel I des Bandes I des Titels V Teil V der polnisch-deutschen Konvention über Oberschlesien, unterzeichnet in Genf am 15. Mai 1922.
- Pos. 173 Verordnung des Finanzministers und des Justizministers vom 28. Februar 1927, welche die §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanzministers und des Justizministers vom 7. September 1926 über den Geldwucher abändert.

## Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

### Zu Position 57.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/146/III/27 vom 26. 1. 27 unterliegen Reisetaschen aus Leder, auch wenn sie ein Holzgestell besitzen, der Verzollung nach Position 57 Punkt 5 Buchstabe a Ziffer I.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 935/27 vom 12. 2. 1927.

### Zu Position 61 und 215.

Das polnische Finanzministerium hatte mit Verfügung DC/9402/III/26 vom 6. 10. 26 entschieden, daß Schachteln (Etuais) aus überwiegend Holzmaterial, die von außen mit Kalikopapier beklebt und von innen mit Baumwollgewebe unter Zusatz einer Seidenschnur gefüttert waren, der Verzollung nach Position 215/3 als Holzzeugnisse von Galanteriecharakter mit Gewebe überzogen im Stückgewicht unter 1,2 kg unterliegen.

Diese Entscheidung schien mit der seinerzeit erlassenen Verfügung DC/17225/III/24 vom 12. 12. 24 (Zollblatt S. 7/25) in Widerspruch zu stehen. Aus der letztgenannten Entscheidung ging hervor, daß ein Gewebeüberzug im Innern der Schachtel ohne Einfluß auf die Tarifierung blieb.

Auf die hierauf erfolgte Rückfrage hat das Finanzministerium mit Verfügung DC/17365/III/26 vom 21. 12. 26 wie folgt entschieden:

Auf den Bericht vom 9. 11. 26 Nr. A III 7836/26 teilt das Zolldepartement mit, daß man mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs vom 1. 1. 26 dazu übergegangen ist, das Bekleben von Schachteln — Futteralen mit Gewebe von der Innenseite als gleichbedeutend mit dem Bekleben von der Außenseite anzusehen; daher kann eine Bezugnahme auf die Entscheidung Nr. DC/17225/III/24 vom Jahre 1924 nicht Platz greifen.

Gleichzeitig sei erläutert, daß die Anmerkung 2 zur Position 215 umfaßt: 1) Holzwaren mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen, mit eingelegter Arbeit und Inkrustationen, entsprechend dem Punkt 5 der Position 61, sowie 2) Holzwaren von Galanteriecharakter, mit Geweben überzogen, entsprechend dem Punkt 6 der Position 61 für Nichtgalanteriewaren jeglichen Gewichts.

Daher ist die Entscheidung Nr. DC/9402/III/26 — als auf der Grundlage herausgegeben, daß das eingesandte Futteral aus überwiegend Holzmaterial hergestellt und von innen mit Baumwolle beklebt war, eine Ware von Galanteriecharakter im Stückgewicht unter 1,2 kg — mit dem verbindlichen Zolltarif als übereinstimmend anzusehen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig  
A III Nr. 10153/26 vom 22. 2. 1927.

### Zu Position 77.

In Beantwortung des Berichts vom 8. 12. 26 teilt das Zolldepartement mit, daß Bierseidel aus gegossenem Glas mit geätzten, matierten und guillocierten Streifen, jedoch ohne andere Verzierungen, die aus Ländern eingeführt werden, mit denen Handelsverträge bestehen, entsprechend der Verordnung vom 30. 10. 26 Nr. DC/15621/III/26 nach Position 77 Punkt 2 Buchstabe „a“ mit einem Zuschlag von 30 v. H. zu verzollt sind, d. h. 55 plus 16,50 (30%) = 71,50 Zloty für 100 kg.

Seidel — wie oben —, die aus Nichtvertragsländern eingeführt werden, unterliegen der Verzollung nach Position 77 Punkt 6 — als Erzeugnisse aus Glas mit geätzten Verzierungen.

Finanzministerium d. Republik Polen DC/18995/III/26 vom 7. 2. 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1039/27 vom 16. 2. 1927.

## FIRMEN

die männliche oder weibliche

### Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

## Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

**Danzig, Hundegasse 128, I**

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher  
über

# 433 000

Stellen  
besetzt

**Zu Position 77.**

Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters mit Verfügung DC/429/III/27 vom 28. 1. 27 entschieden, daß ein Lampenschirm für elektrische Deckenlampen aus gepreßtem Glas mit eingepreßter Riffelung und abgeschliffenem oberen Rande der Verzollung als gepreßtes Erzeugnis aus weißem Glas mit geglättetem Boden nach Pos. 77/2 a unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 810/27 vom 15. 2. 1927.

**Zu Position 77.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18993/III/27 vom 25. 1. 27 entschieden, daß nach der im Rundschreiben Nr. DC/15621/III/26 angeführten Bemerkung hinter Punkt 2 der Position 77 geschliffene linsenförmige Gläser für elektrische Taschenlampen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Rundschreibens nach Position 77 Punkt 3 zu verzollen sind.

Zusatz des Landes Zollamts:

Das Rundschreiben DC/15621/III/26 vom 30. 10. 26 ist auf Zollbl. S. 245 pp. Jahrgang 1926 veröffentlicht.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 918/27 vom 15. 2. 1927.

**Zu Position 88.**

Das polnische Finanzministerium hat an Hand einer Probe mit Verfügung DC/1594/III/27 vom 12. 2. 27 entschieden, daß „Gummileim“, der aus einer Kautschuklösung in Trichloräthylen besteht und zum Kittieren von Leder verwendet wird, der Verzollung als Gummieleim in Lösung nach Position 88/1 c unterliegt.

Die Ware ist im Handel unter dem Namen „Ajax Gummileim“ bekannt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1136/27 vom 21. 2. 1927.

**Berichtigung.**

Punkt 5 der Position 137 des polnischen Zolltarifs lautet:

„Flüssige Tinten; Mittel zum Reinigen und Schmieren von Leder und Metallen . . . usw.“

**Zu Position 149.**

Das polnische Finanzministerium hat an Hand einer Skizze entschieden, daß ein Teil einer Petroleumlampe aus Kupfer und Kupferlegierungen, bestehend aus dem Fuß und dem fest mit dem Fuß verbundenen Petroleumbehälter, welcher gleichzeitig als Fassung dient, der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 149/7 unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 937/27 vom 16. 2. 1927.

**Zu Position 149.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/1250/III/27 vom 4. 2. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß ein Strahlenregler für Wasserleitungen aus Messing mit eingesetztem Gummiring zum Aufsetzen auf den Wasserleitungshahn der Verzollung nach Position 149/7 unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 971/27 vom 15. 2. 1927.

**Zu Position 155.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/9604/III/26 vom 14. 7. 26 an Hand eines Musters entschieden, daß eine Ware, die aus mehreren schwach (seilförmig) gedrehten Kupferdrähten besteht, als Drahtlitzen aus Kupferdraht der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 155/2 und Anmerkung 1 zu Punkt 2 der Position 155 unterliegen.

(Vergl. hierzu die Entscheidung DC/19608/III/25 vom 30. 9. 25 Zollbl. S. 234/25 über die Verzollung von derartigen Metallseilen aus Eisendraht.)

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1112/27 vom 18. 2. 1927.

**Zu Position 156.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/1251/III/27 vom 4. 2. 27 an Hand von Proben entschieden, daß sogenannte „Schuhknopfbefestiger“ der Verzollung analog den Tapeziernägeln nach Pos. 156/2 c unterliegen. Die Ware hat ein aus Blech gestanztes Köpfchen und einen ca 1,4 cm langen Drahtstift. Sie ähneln äußerlich den Reißzwecken, aber mit dem Unterschied, daß der Drahtstift bedeutend länger ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 960/27 vom 12. 2. 1927.

**Zu Position 161.**

Im Zusammenhang mit einer hier eingereichten Beschwerde, daß einige Zollämter kleine Sägen zur Metallbearbeitung nach Pos. 167 Punkt 35 Buchstabe „a“ verzollen, ersucht das Zolldepartement, die nachgeordneten Aemter dahin zu unterrichten, daß kleine Sägen zur Metallbearbeitung, selbst maschinell benutzte, nach Pos. 161 Punkt 3 entspr. Buchstabe zu verzollen sind.

Finanzministerium der Republik Polen DC/1092/III/27 vom 10. 2. 1927.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1118/27 vom 17. 2. 1927.

**Zu Position 167.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC 17363 III/26 vom 28. 1. 27 entschieden, daß als Grundlage für die Anerkennung einer Ware als Teil von landwirtschaftlichen Maschinen solche im Zolltarif nicht besonders genannten bearbeiteten Erzeugnissen anzusehen sind, die unstrittig zu landwirtschaftlichen Maschinen gehören. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch solche Erzeugnisse, die im Tarif besonders genannt sind, wie Zahnräder, Schrauben und dergl. Der leichteren Orientierung halber kann man sich auch davon leiten lassen, daß, sofern die strittigen Erzeugnisse gleichzeitig mit den unbedingt zu den landwirtschaftlichen Maschinen gehörenden eintreffen und ihre Zugehörigkeit durch die Angaben des Katalogs gestützt ist, derartige Erzeugnisse als nicht besonders genannte Teile landwirtschaftlicher Maschinen zu behandeln sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1002/27 vom 17. 2. 1927.

**Zu Position 169.**

Das Finanzministerium hat an Hand einer Abbildung mit Verfügung DC/2453/III/27 vom 12. 2. 27 entschieden, daß Detektoren für Radioapparate, auch wenn sie mit einer Silberfeder versehen sind, der Verzollung nach Position 169/29 b unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1187/27 vom 23. 2. 1927.

### Zu Position 169.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17813/III/26 vom 25. 1. 27 entschieden, daß Lautsprecher aller Art, die im Rundfunk Verwendung finden, zusammengesetzt oder in auseinandergenommenem Zustand, sowie auch die einzelnen abgeordneten Teile der Lautsprecher der Verzollung nach Position 169 Punkt 29 „b“ als Teile von Radioapparaten unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 939/27 vom 17. 2. 1927.

### Zu Position 177.

Da es vorkommt, daß einige Zollämter (in Anbetracht der unkorrekten Auslegung des Textes des Punktes 4 der Position 177) Packpapier nach unrichtigen Positionen verzollen, erläutert das Finanzministerium, daß nach dem Buchstaben „a“ Punkt 4 Position 177 in Bogen ankommendes Packpapier, nicht satiniert, zu verzollen ist nach dem Buchstaben „b“ dieses Punktes und der Position — Packpapier, von einer Seite satiniert. Packpapier in Bogen, von beiden Seiten satiniert, ebenso Packpapier, satiniert und nicht satiniert, jedoch in Rollen, unterliegt der Verzollung nach den entsprechenden Buchstaben des Punktes 6 der Position 177 bzw. nach der zuständigen Position „abhängig vom Material und der Vollendung.“

Finanzministerium der Republik Polen DC/19110/III/26 vom 7. 2. 1927.  
Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 1044/27 vom 17. 2. 1927.

### Zur Verzollung von Teppichen.

In Beantwortung des Berichts der Direktion vom 23. 10. 26 erläutert das Zolldepartement folgendes:

1. Wollteppiche mit vollendeten Mustern, auch besäumt oder überdies mit Baumwoll- oder Wollfransen aufgeputzt, unterliegen der Verzollung nach Position 203, ohne jegliche Zuschläge für die Besäumung oder den Aufputz,

2. Wollene Gewebe, nach Teppichart hergestellt, entsprechend ausgeschnitten und besäumt bzw. außerdem mit Aufputz von Baumwoll- oder Wollfransen, werden nach dem Grundmaterial und der Anmerkung 5 der Allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183—209 verzollt,

3. die in Position 191 bzw. 192 vorgesehenen Gewebe, nach Art von Teppichen, Läufern und dergl. ausgeschnitten, besäumt, sind nach dem Grundmaterial und der Anmerkung 5 der allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183—209 zu verzollen; dieselben Erzeugnisse, außerdem mit Aufputz von Fransen, auch baumwollenen oder wollenen, sind nach dem Grundmaterial und der Anmerkung 6 der allgemeinen Bemerkungen zur Position 183—209 zollpflichtig.

Finanzministerium der Republik Polen DC/16320/III/26 vom 25. 1. 1927.

### Zusatz des Landes Zollamts:

Diese Entscheidung des Finanzministeriums kann nach Ansicht des Landes Zollamts wie folgt zusammengefaßt werden:

Teppiche mit abgepaßten Mustern, die gesäumt eingehen, werden nach den entsprechenden Positionen ohne Zuschlag verzollt. Dieselben Teppiche mit Aufputz von Fransen erhalten den Zuschlag gemäß Punkt 6 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 nur dann, wenn der Zollsatz der Posamentenfranse höher ist als der Zollsatz für den Teppich selbst.

Gewebe nach Art von Teppichen und Läufern, als Meterware (also nicht mit abgepaßten Mustern) erhalten, falls sie gesäumt sind, in allen Fällen 10% Zuschlag gemäß Punkt 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Position 183—209; sobald sie mit einer Posamentenfranse versehen sind, erhalten sie den Zuschlag gemäß Punkt 6 der allgemeinen Bemerkungen zu Position 183—209 nur in den Fällen, in welchen der Zollsatz der Posamentenfranse höher ist als der des Gewebes.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 919/27 vom 15. 2. 1927.

### Zu den allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209.

Mit Verfügung DC/5569/III/26 vom 6. 7. 26 hat das polnische Finanzministerium entschieden daß Tücher, Servietten, Portieren und dergl. mit Fransen verzierte Erzeugnisse nach den Punkten 4 bzw. 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 zu verzollen sind, sofern die Fransen aus den Fäden des betreffenden Grundmaterials hergestellt sind.

Derartige Erzeugnisse jedoch mit angenähten Fransen, auch wenn diese aus dem gleichen Material wie das Erzeugnis selbst gefertigt sind, unterliegen der Verzollung nach Punkt 6 der allgemeinen Bemerkungen zu Position 183—209 und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Fransen nach Position 205, das Erzeugnis nach dem Grundmaterial abhängig vom Gewebe zu verzollen sind.

Hieraus dürfte sich ergeben, daß der Zusatz einer angenähten Franse nur dann als Verzierung anzusehen ist, wenn die Franse selbst als Meterware einem höheren Zoll unterliegt als das Material, an das sie angenäht ist.

So würde also z. B. eine baumwollene Franse an einem Baumwolltuch der Pos. 184/2 eine Verzierung darstellen, dagegen wäre eine Baumwollfranse an einem Wolltuch der Position 199/1 nicht als Verzierung anzusprechen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 533/27 vom 22. 2. 1927.

### Zu Position 212.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/149/27 entschieden, daß Metallknöpfe mit einem geschliffenen Glas nach Position 212 Punkt 2 „a“ zu verzollen sind. Stellt die Ware hingegen eine Rosette dar, die mit vielen geschliffenen Gläsern verziert ist, so unterliegt sie der Verzollung nach Position 215 Punkt 1.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 936/27 vom 16. 2. 1927.

**Kabelfabrik**  
**Mechanische Draht- und Hanfseilerei** G. m. b. H.  
Fernspr. 243 30 **Danzig** Langgarten 109

liefert recht preiswert

**Hanfseile, geteert und ungeteert**  
**Manilaseile und Schlepptrossen**  
**Stahldrahtseile für alle Zwecke**  
**Hanf-Import und Export**

**Zu Position 188.**

Mit Verfügung DC/2821/III/25 (Zollblatt S. 208 Jahrgang 25) hatte das polnische Finanzministerium entschieden, daß weißer Baumwollvoile (Sogen. Vollyvoile) im Gewicht von mehr als 15 qm auf 1 kg der Verzollung nach Position 187/3 unterliegt.

Unter Bezugnahme auf die im Dz. Ust. Nr. 51 vom 12. 2. 26 veröffentlichten Erläuterungen zum Zolltarif zu Pos. 188 Punkt 5 (Zollblatt S. 232 Jahrgang 26), wonach ein derartiges Gewebe zu den merzerisierten Geweben zu rechnen ist, wurde die Angelegenheit dem Finanzministerium zur nochmaligen Prüfung vorgelegt.

Hierauf hat das Finanzministerium mit Verfügung DC/16996/III/26 vom 28. 1. 27 entschieden, daß die vorgelegten Muster („Voile“ und „Opal“) merzerisierte Baumwollgewebe, über 15 qm auf ein kg Gewicht darstellen und als solche nach Pos. 188 zollpflichtig sind. Die Entscheidung DC/2821/III/25 hat durch die im Dz. Ust. Nr. 51/26 veröffentlichten Erläuterungen ihre Rechtskraft verloren und kann nicht mehr Anwendung finden.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 917/27 vom 23. 2. 1927.

**Zu Position 190.**

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17803/III/26 vom 25. 1. 26 an Hand einer Probe entschieden, daß unter den in Punkt 6 der Position 190 genannten Schnüren aus Kokosfasern, zusammengedrehte einfache Schnüre zu verstehen sind, die zur Herstellung von Läufern, Fußmatten sowie Garbenbindern und dergl. dienen.

Die nach dem Punkt 1 der Position 190 zollpflichtigen Taue aus Kokosfasern sind vorwiegend Zusammendrehungen aus mehreren einfachen Schnüren.

Es ergibt sich somit, daß man unter „Schnüren aus Kokosfasern“ der Position 190/6, die zur Herstellung von Läufern, Matten usw. Verwendung finden, Gespinste aus den Fasern der Kokosnuß zu verstehen hat, die zwiernartig aus zwei dünnen Strängen zusammengedreht sind, so daß sie das Aussehen eines dicken gezwirnten Garnes haben. Sobald man zwei oder mehr dieser gezwirnten Gespinste wiederum umeinanderdreht, ist der Begriff der Stricke oder Taue der Pos. 190 Punkt 1 gegeben. — Es hat also dann die Verzollung nach dem Gewicht auf 10 m Länge nach Punkt 1 zu erfolgen.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 916/27 vom 19. 2. 1927.

**Polen**

**Die fallende Konjunktur in Polnisch-Oberschlesien. Der Verlust an Schweden. — Produktionskrise und Arbeiterentlassungen. — Stilllegungen von Betrieben. — Das Vordringen des englischen Kapitals.**

Im Januar wurde in Polen neben einem guten Inlandsverbrauch auch noch immerhin flott exportiert, so daß über eine Million Tonnen Kohle ins Ausland gebracht werden konnten. Das ist im Februar anders gewesen, und der Markt wird dadurch noch weiter ungünstig gestaltet, daß wegen der wärmer werdenden Jahreszeit auch der Inlandsverbrauch nicht unwesentlich zurückgeht. Die Haldenbestände sind auf nahezu 80000 Tonnen angewachsen. Vor allem wird polnischerseits darüber geklagt, daß bei der Vergebung von Kohlenlieferungen für die schwedischen Eisenbahnen die englische Kohle über die polnische den Sieg davongetragen hat. Der Grund liegt daran, daß die englischen Gruben ihre Kohlen mit 20,5 Schilling je Tonne anbieten konnten, während Polen 24 Schilling fordern mußte. Daraus geht hervor, daß Polen auf den skandinavischen Märkten, die ihm noch im Monat Januar über 185000 Tonnen Kohle abgenommen haben, mit England nicht mehr in Wettstreit treten kann, obwohl die polnische Kohle mit 30% unter den Selbstkosten angeboten wird. Diese werden allgemein mit 19,5 Zloty angegeben, während sie für Schweden aber nur mit 15 Zloty (7 Schilling) kalkuliert worden sind. Die Folge dieser Konkurrenzunfähigkeit war, daß die polnische Industrie die Verbilligung der Frachten forderte und auch heute noch behauptet, daß die Zugeständnisse nach dieser Richtung hin bei weitem nicht ausreichen. Es handelt sich nicht nur um eine Verbilligung der Frachten Ostoberschlesien-Danzig, sondern auch um die Ermäßigung der Verladegebühren in Danzig selbst. Diese sind während der durch den englischen Streik bedingten guten Konjunktur erhöht worden, und zwar für die Fracht um 2,5 Schilling und für die Danziger Verladung um 1 Schilling je Tonne. Bei alledem ist weiter noch zu berücksichtigen, daß die fernere Erstellung von Verlustpreisen beim Exportgeschäft abhängig ist von dem Bedarf im Inland. Die bisherige künstliche Hochhaltung des Inlandspreises zugunsten des Exports dürfte aber bei der Verminderung des Verbrauchs im eigenen Lande nicht mehr möglich sein. Die Produktionskrise wird weiter dadurch gesteigert,

daß die Arbeiterschaft, die im Dezember 85375, im Januar rund 85000 Mann zählte und heute bereits unter 85000 liegt, eine 5—7 prozentige Lohnerhöhung fordert. Wenn auch die Lohnverhandlungen bisher ergebnislos verlaufen sind und sie demnächst vor einem Schiedsgericht weitergeführt werden müssen, so wird in eingeweihten Kreisen doch schon heute behauptet, es stehe zu erwarten, daß man den Forderungen der Arbeiter teilweise Rechnung tragen wird. So besteht auch nach dieser Seite hin Unsicherheit im polnischen Bergbaurevier.

Schließlich ist als sicher anzunehmen, daß die bisher provisorisch verlängerte Kohlenkonvention Ende März von keiner neuen abgelöst werden wird. Man ist darum allgemein der Ansicht, daß mit dem Ende des gegenwärtigen Vierteljahrs sich die einzelnen Kohlenfirmen in den Kohlenpreisen unterbieten werden.

Aus all diesen Gründen werden von unterrichteten Kreisen Betriebseinschränkungen angekündigt, und es stehen für die nächste Zeit Arbeiterentlassungen größeren Umfangs bevor. Allen voran geht die Plessische Bergwerksdirektion, die bereits im Monat Januar 300 Arbeiter entlassen hat und bei der im März weitere Entlassungen folgen werden. Auch die Verwaltung der Gieschegruben in Kattowitz hat den Betriebsräten mitgeteilt, daß infolge Absatzschwierigkeiten im März die Belegschaft um 10% (= 660 Mann) abgebaut werden muß. Und wenn bisher noch nicht weit ausgedehntere Entlassungen erfolgt sind, so liegt dies an den Demobilmachungsbestimmungen. Diese angekündigten Belegschaftsverminderungen vermag auch nicht das englische Kapital, das nun ebenfalls die Kohlengruben erfassen will, aus der Welt zu schaffen, da die nämlichen Transaktionen noch im Anfangsstadium sind. Diese scheinen den Plan zu begünstigen, das polnisch-oberschlesische Kohlenrevier mit den früheren polnisch-russischen (Dombrowa) und dem ehemaligen galizischen Revier (Krakau) zusammenzuschließen. Im allgemeinen bezweckt England mit der Kapitalsanlage im polnischen Revier die Zurückdrängung des französischen Einflusses. Damit wird verständlich, warum englische Kapitalkreise schon seit dem vorigen Jahre darnach trachten, eine maßgebliche Beteiligung an der Bank Polski zu erlangen.

In den anderen Industriezweigen auf polnisch-oberschlesischer Seite hört man in letzter Zeit ebenfalls Klagelieder. Zwar konnte auf Grund der Staatsaufträge das polnische Eisensyndikat, dessen Geltungsdauer bekanntlich für ein Jahr verlängert worden ist, auf dem Inlandsmarkt ein gutes Geschäft buchen, weiter erwartet man gegenwärtig eine 10 prozentige Erhöhung der Eisenpreise, da angeblich die Gesteungskosten die bisherige Preisbasis nicht mehr gestatten, spricht z. Zt. auch noch von einem belebten Auslandsmarkt, dem die Gefahr des Verlustes des österreichischen und rumänischen Marktes noch weiter droht und hält den Zusammenschluß der Friedenshütte mit der Baildonhütte für ein vorteilhaftes Gebilde — aber trotzdem ist Gefahr im Anzuge. Daran ändert nichts die Tatsache, daß von den einzelnen Hütten z. Zt. ein noch relativ günstiger Beschäftigungsgrad gemeldet wird. Die Vereinigte Königs- und Laurahütte hat den ihr während der Hochkonjunktur erteilten Staatsauftrag zur Lieferung von 400 Eisenbahnwagen so gut als erledigt. Da aber die angekündigten neuen Aufträge nicht eingelaufen sind und auch nicht mehr einlaufen werden, haben bereits 120 von den 470 Arbeitern die Kündigung erhalten. Weiterhin hat die Gesellschaft den Beschluß gefaßt, die Waggonfabrikation einzustellen. Die polnische Regierung hat ferner der Laurahütte mitgeteilt, daß die staatlichen Waggonreparaturstätten ausgebaut werden, so daß die Hütte keine laufenden Reparaturarbeiten mehr erhalten kann. Darum wird die Hütte nicht nur die Abteilung Waggonbau, sondern auch die Reparaturwerkstätten völlig stilllegen. Weiter beabsichtigt die Blei-Scharleygrube (Erze), falls in der Geschäftslage keine Aenderung eintreten sollte, die Belegschaft um 180—200 Mann zu vermindern. Schließlich sind auch die Bemühungen auf Schaffung einer neuen Vereinigung der ober-schlesischen Zinkhütten, worüber wir ausführlich berichtet haben, als gescheitert anzusehen.

### Ist die polnische Staatsbahn ein kaufmännischer Betrieb?

Die Kommerzialisierung der polnischen Staatsbahn hat in fachmännischen Kreisen ein lebhaftes Echo gefunden. Die für polnische Eisenbahnangelegenheiten maßgebende Zeitschrift „Inzynier Kolejowy“ nimmt zu dieser Frage einen verneinenden Standpunkt ein. Bemerkenswert erscheint auch die zum gleichen Ergebnis gelangende Konklusion des Finanzministers a. D. Dr. Michalski, der die Verordnung über die Kommerzialisierung der polnischen Staatsbahn im Haushaltsausschuß des Warschauer Sejm einer scharfen Kritik unterzogen hat. Michalski analysiert die Eisenbahngesetze anderer Länder, um zunächst das Wesen der Kommerzialisierung zu beleuchten. Diese Analyse ergibt in Kürze folgende kaufmännischen Grundsätze.

1. Zwecks Beseitigung des Bürokratismus einerseits und der partei-politischen Einflüsse andererseits geht die Verwaltung des Unternehmens in die Hände von Männern der Wirtschaft unter Ausschluß der Politiker über. Diese Gesetze sehen fast in allen in Frage kommenden Staaten einen „Aufsichtsrat“ vor, wobei die Beiteiligung von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften und der Regierung ausgeschlossen ist. Durch diesen obersten Grundsatz der Kommerzialisierung wird das Gift des politischen Lebens und der Einfluß der politischen Parteien von der Verwaltung des Unternehmens ferngehalten und ihr ein ständiger, fachmännischer, unpolitischer und unveränderter Charakter verliehen. Die Stelle der bisherigen bürokratischen Formalistik und Freigebigkeit nehmen größte Wirtschaftlichkeit, kaufmännische

Kalkulation, Bleistift und Sparsamkeit ein, wobei auch der Wechsel in der Richtung der Verwaltung, die bisher vom jeweiligen Ministerwechsel abhängig war, durch eine beständige Wirtschaftspolitik von Räten ersetzt wird, die vorwiegend aus praktischen Wirtschaftsleuten bestehen. Den Generaldirektor wählt der Verwaltungsrat, wodurch der frühere bürokratische Amtsschimmel, die Protektion und die politischen Einflüsse beseitigt sind.

2. Der zweite Grundsatz ist die weitgehende Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder bei gleichzeitig weitgehenden Rechten. Besonders charakteristisch wird das im österreichischen Gesetz ausgedrückt:

„Die Vorstandsmitglieder der Bundesbahnen haften dem Unternehmen für allen aus der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hervorgehenden Schaden.“

3. Das Unternehmen muß nach streng kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden.

4. Der für die Leitung verantwortliche Kaufmann muß wissen, womit er wirtschaftet, muß also die Vermögenshöhe kennen, was eine vorherige Durchführung einer genauen Inventarisierung des Vermögens erforderlich macht. Der Kaufmann muß wissen, was zu amortisieren ist, er muß eine Grundlage für die Kalkulation der Produktionskosten haben, denn die Verzinsung des Kapitals bildet einen Teil dieser Kalkulation.

5. Aus vorstehenden Grundsätzen der Kommerzialisierung geht eine gewisse selbständige Berechtigung des Vorstandes hervor, in bestimmten genau festgelegten Grenzen Darlehne aufzunehmen.

6. Bei wahrhafter Kommerzialisierung steht die Kasse des Unternehmens mit der Finanzkasse im Bankkontokorrent, das sich auf genaue gegenseitige Verzinsung der Einlagen und Auszahlungen stützt. Nur dort, wo ein Kaufmann das Unternehmen leitet, und nicht der Staat, ist es begründet, ins Staatsbudget lediglich die endgültigen Ergebnisziffern einzutragen.

Michalski untersucht Punkt für Punkt diese grundsätzlichen Thesen der Kommerzialisierung, die in der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 24.9.1926 zum Ausdruck gebracht sind, und gibt auf die Frage, ob die polnische Kommerzialisierung der in andern Staaten eingeführten Kommerzialisierung entspricht, folgende Antwort:

ad 1. „nein“ — Den Generaldirektor beruft der Verkehrsminister. Er ist dem Minister gegenüber verantwortlich, es gibt also kein leitendes Organ nach dem Muster des Verwaltungsrats. Im Verhältnis zur Verwaltung der Staatsbahnen hat sich mit Ausnahme des Titels „Minister“ nichts geändert, und den Politikern und Bürokraten stehen Tür und Tor nach wie vor offen.

ad 2. „nein“ — Es ist keine Verantwortlichkeit für die aus der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hervorgehenden Schäden vorgesehen.

ad 3. „Formell — ja“ — Nur formell, denn auf Bürokratie beruhend, wird die Verwaltung den bisherigen Weg gehen.

ad 4. „nein“ — Michalski nennt die Umwandlung eines bürokratisch-administrativen Instituts in ein Unternehmen ein Wunder, das sich in einer Nacht gänzlich ohne Inventarisierung des Vermögens vollzogen hat. Von irgend welchem Kapital oder Vermögen dieses Unternehmens ist in der Verordnung keine Rede. Es gibt nichts: weder Firma noch Immobilien oder Betriebskapital. Ins Handelsregister ist es auch nicht eingetragen. Dafür ist nur ein weitgehendes Recht zur Aufnahme von Darlehen vorhanden.

ad 5. „selbstverständlich — ja“ — Es besteht das Recht zur Aufnahme von Darlehen wie bisher bis zum Betrage von 100 Millionen jährlich. Das widerspricht jedoch der Verfassung.

# Branchenverzeichnis

<b>Auskunftei</b> <b>Auskunftei Bürgel</b> Pfefferstadt 38—39 Tel. 222 68	<b>Holzmakler</b> <b>Grandt &amp; Schumann, Danzig</b>	<b>Papier</b> <b>F. Lüdecke A.-G.</b> Schichaugasse 6 Fernspr. 279 81 Sämtl. Papiere f. Buchdruckereien	<b>Spiritus u. Spirituosen</b> <b>J. Schmalenberg, Danzig, GmbH.</b> Danzig, Engl. Damm Nr. 26 Tel. Nr. 243 13, 278 77, 254 20 Telegramm-Adr. Schmalkauf Spiritus, Weindestillat Eau de vie de vin Pure Cognacs Jamaika Rum pure Batavia Arrak pure A l l e W e i n e Import Export
<b>Automobile und Zubehör</b> <b>Danziger Automobil-Werke</b> <b>Stielow &amp; Förster G. m. b. H.</b> Elisabethwall 7. Tel. 285 41, 285 42	<b>Holzspedition</b> <b>Holmholz G. m. b. H., Krebs-</b> <b>markt 2/3. Tel. 217 22</b>	<b>Sattler- und Polsterwaren</b> <b>Eugen Flakowski</b> Milchkanneng. 19/20. Fernr. 285 82	<b>Stempel, Schilder, Schablonen</b> <b>Paul Spindler, Jopengasse 45</b>
<b>Banken</b> <b>Sparkasse des Kreises Danziger</b> <b>Niederung</b> Jopengasse 22 Tel. 231 74/75	<b>Kohlen</b> <b>Wilh. F. Krüger, Hopfengasse 89</b> Tel. 211 22	<b>Schiffahrt</b> <b>Baltic America Line, Danzig,</b> Hundegasse 67/68 Tel. 222 41	<b>Verbandstoffe</b> <b>L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann</b> Jopengasse 31/32
<b>Bautischlerei</b> <b>H. Scheffler, Am Holzraum 3/4</b>	<b>Kohlen-großhandlungen</b> <b>Johann Busenitz Nachfl. G. m. b. H.</b> <b>Brikettvertrieb „Osten“ G. m. b. H.</b>	<b>Wilhelm Ganswindt</b> Tel. 249 46/47 Tel.-Adr. Ganswindt	<b>Vermessungen</b> <b>Carl W. Meyer, vereid. Land-</b> <b>messer, Jopengasse 51, T. 229 60.</b>
<b>Blechwarenfabrik</b> Blechwarenwerke mit eigener Druckerei und Lackiererei <b>Industrie-u. Blechwaren-Werke</b> <b>Aktien-Gesellschaft, Reiterg. 12/15,</b> Tel. 242 18, 242 19, 240 51	<b>Krankenartikel</b> <b>L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann</b> Jopengasse 31/32	<b>Emil Berenz, Danzig</b> Danzig Königsberg Kowno	<b>Weingroßhandlung</b> <b>Daniel Feyerabendt, Danzig</b> gegr. 1747. Tel. 599, 285 00
<b>Allgemeine Blechballagen-</b> <b>fabrik „Couronne“ A.-G.</b> Neufahrw., Fischmeisterweg 9 Telephon: Nfw. 350 73 u. 351 25	<b>Margarine und Speisefette</b> <b>Degner &amp; Ilgner, G. m. b. H., Danzig</b>	<b>Bergenske Baltic Transports Ltd.</b> Danzig, Hundegasse 89	<b>Zentralheizungen</b> <b>David Grove A.-G.</b> Danzig, Pfefferstadt 72 b
<b>Briefumschläge</b> <b>Briefumschlagfabrik Hansa AG.</b> Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96	<b>Möbelfabrik</b> <b>H. Scheffler, Am Holzraum 3/4</b>	<b>F. G. Reinhold</b> Danzig Tel.-Adr.: Reinholdus	<b>A. W. Müller, G. m. b. H., Danzig</b> Heizungs- u. Wasserversorg.-Anl.
<b>Drogen und Farben</b> <b>Wenzel &amp; Mühle, Danzig</b> Telephon 241 37	<b>Mühlen</b> <b>H. Bartels &amp; Co. G. m. b. H.,</b> Große Mühle, Danzig Mühlenbetrieb, Export, Spedition Tel.-Adr. Großmühle. Tel. 284 96, 261 16	<b>Seifenfabriken</b> <b>J. J. Berger, Act.-Ges.</b> Hundegasse 58/59 „Dreiring“ Haus- und Toiletteseifen	<b>Zucker und Melasse</b> <b>Baltische Commissions-Bank</b> <b>G. m. b. H. &amp; Co., Kommanditges.</b> Tel.-Adr.: „Balticbank“ Telephon: 228 56
<b>Grundstücks- und Hypothekemakler</b> <b>Julius Rathenow</b> Vorstädt. Graben 21 II Telephon 236 84	<b>Optik</b> <b>L. Gutzzeit vorm. A. Lehmann</b> Jopengasse 31/32	<b>E. G. Gamm, Danzig</b> gegr. 1825	<b>Zucker, Melasse, Trockenschnittel</b> <b>Gerike, Bahr &amp; Co.</b> Danzig, Dominikswall 11 Tel. 260 51 u. 54 Tel.-Adr.: Zuckergerike
<b>Heringe</b> <b>Bloomfield's Overseas G. m. b. H.</b> Müncheng. 4-6. Tel. 257 51 Tel.-Adr.: Heringseler	<b>Öl- und Lackfarben</b> <b>Johs. Marquardt Nachf.</b> Danzig, Hopfengasse 88 Telephon: 213 28	<b>Spedition</b> <b>Danziger Speditionsges. m. b. H.</b> Krebsmarkt 7/8	

ad 6. Trotz des Mangels der Merkmale der Kommerzialisierung und Selbständigkeit, also ohne die Merkmale eines Unternehmens gemäß Art. 10 der Verordnung zu besitzen, werden die polnischen Bahnen ins Staatsbudget nur mit dem Reingewinn oder Defizit aufgenommen, obgleich derselbe Artikel besagt, daß das Unternehmen seine sämtlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreitet.

Michalski kommt zu dem Schluß, daß die polnischen Bahnen das sind, was sie waren. Sie sind kein Unternehmen — weder organisatorisch, noch kauf-

männisch, weder technisch noch juristisch. Sie sind weiterhin ein Amt bzw. ein rein staatlicher Betrieb und haben nur einen neuen — falschen — Titel „Unternehmen“ erhalten.

Schließlich weist Michalski den Widerspruch zwischen der Verordnung und der Verfassung insbesondere bezüglich des Rechts zur Aufnahme eines Darlehns nach und verweist auf die Unmöglichkeit einer ruhigen normalen Arbeit, in dem sogar an 17 Stellen der Erlaß neuer Verordnungen angekündigt ist.

## Deutsches Reich

### Günstige Geschäftslage der oberschlesischen Kalkindustrie.

Die Geschäftslage der oberschlesischen zwischen Groß-Strehlitz und Oppeln gelegenen Kalkindustrie hat sich in der letzten Zeit außerordentlich gut gebessert. Sämtliche betriebsfähigen Kalköfen, die während der Winterszeit außer Betrieb waren, sind jetzt wieder in Betrieb genommen worden, um die vorliegenden und täglich neu eingehenden Aufträge bewältigen zu können. Da man die Bestellungen recht rasch ausführen will, ist die Produktion bis zur

äußersten Leistungsfähigkeit gesteigert worden. Den Hauptbedarf an Kalk fordert zur Zeit die Landwirtschaft für Düngezwecke, aber auch Bestellungen für das Baugewerbe laufen ein. Erweiterungen stehen bei den von der Schaffgotschen Verwaltung erworbenen Kalkwerken bevor, die die Produktion für ihre in der Entstehung begriffenen Stickstoffwerke verwenden wird. Die Inbetriebnahme des Karbidwerkes steht nahe bevor, da die Produktionsräume im großen ganzen fertiggestellt sind und gegenwärtig an dem Schornsteinkoloß, der mit 115 Metern Höhe der höchste in Oberschlesien sein wird, gemauert wird.

## Vereinbarung der Uebernahme verkauften Holzes „loko Wald“.

Der Akt der Uebergabe des Kaufgegenstandes spielt bei Rechtsstreitigkeiten häufig eine erhebliche Rolle. Namentlich sind es gewisse Geschäftszeige und mit der Uebergabe verbundene Ortsveränderungen, die hier in Betracht kommen. Es braucht hier nur an die Ueberseeverkäufe erinnert zu werden, die neuerdings auch im internationalen Verkehr und der internationalen Rechtsbildung eine immer wachsende Bedeutung gewinnen. Auch im Holzhandel sowohl bei Verkauf im Walde aufgeschichteten geschlagenen wie bei der Uebergabe geflüßten Holzes ist die Frage, ob die Uebergabe in einer Weise erfolgt ist, die eine Untersuchung auf vorhandene Mängel gestattet, nicht selten streitig. Selbstverständlich spielen hier die sich bildenden Handelsgebräuche eine ausschlaggebende Rolle. In einem Reichsgerichtsurteil vom 25. Februar 1926, welches in der „Juristischen Wochenschrift“, Jahrg. 56 Heft 1 Seite 43, auszugsweise veröffentlicht ist, handelt es sich um die Vereinbarung der „Uebernahme loko Wald“. Streitig ist, ob handelsgebräuchlich eine Bemängelung des übernommenen Quantums noch zulässig ist. Das Berufungsgericht hat aber eine Entscheidung über das Bestehen eines solchen Handelsgebrauchs nicht getroffen, weil es im Streitfall die Uebergabe nicht für erfolgt erachtet. Abweichend davon bejaht das Reichsgericht die Uebergabe als erfolgt. Die Art der Uebergabe hat darin bestanden, daß Ausmaßlisten über die gefällten Hölzer im Namen des Verkäufers angefertigt und dem Käufer zugestellt sind, für den sie dann durch einen damit Beauftragten an Ort und Stelle besichtigt und zwar in Bezug auf die Schälung, nicht aber betreffs des Maßes beanstandet sind. In den Gründen ist ausgeführt:

Zu einer Uebergabe gehört keineswegs notwendig, daß der Uebernehmende vorhandene Mängel tatsächlich erkannt hat. Wenn bei solchen Holzverkäufen der Verkäufer erst noch beweisen müßte, daß der Käufer sich über die Einzelfragen der recht verwickelten, nach verschiedenen Methoden möglichen Mengenberechnung im klaren gewesen sei, und daß er vorhandene, später ermittelte Fehler der Berechnung erkannt habe, dann wäre die Vereinbarung über die loko Wald vorzunehmende Uebergabe wirkungs- und zwecklos. Die Käufer, die sich zu einer solchen Uebernahme vertraglich verpflichtet hatten, konnten diese auch nicht nach Be-

lieben hinauschieben. Derartige Geschäfte, bei denen der Verkäufer für die Abfuhr des Holzes zu sorgen hat und seine Maßnahmen hierfür treffen muß, vertragen im allgemeinen keine Verzögerung. Wenn daher, nachdem der Verkäufer die erforderlichen Unterlagen für die Uebernahme geliefert hatte, ein Vertreter der Käufer sich an Ort und Stelle einfand und Handlungen vornahm, die nach Treu und Glauben als Uebernahme aufgefaßt werden mußten, so haben damit die Käufer die Uebernahme vorgenommen oder müssen sich doch so behandeln lassen, als ob sie sie vorgenommen hätten. Nun würde an sich auch eine Uebernahme der nachträglichen Geltendmachung mangelhafter Erfüllung nicht entgegenstehen. Aber hier würde der vom Beklagten behauptete Handelsgebrauch über Unzulässigkeit nachträglicher Bemängelungen bei vereinbarter Uebernahme loko Wald eingreifen, dessen Bestehen das Berufungsgericht dahingestellt gelassen hat. (Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin.)

## Haftet der Prinzipal für telefonische Auskunft Angestellter?

Das Reichsgericht macht zu dieser Frage in seinem Urteil vom 5. Juni 1926 folgende sehr beachtliche Ausführungen: In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts geht das Oberlandesgericht von dem Grundsatz aus, daß ein den Fernsprecher eines kaufmännischen Geschäfts bedienender Angestellter nicht ohne weiteres als bevollmächtigt gilt, bindende Erklärungen für die Firma abzugeben, sofern solche nicht in den Bereich seiner Tätigkeit fallen. Außerdem stellt das Oberlandesgericht fest, daß eine Ermächtigung der Angestellten zur Erteilung der Auskunft nicht bestanden habe. Ihr „Vollmachts- und Aufgabenkreis“ habe nicht weiter gereicht, als der von andern Angestellten, die mit der Bedienung eines Fernsprechers betraut seien. Allgemein bekannt ist, daß die Bedienung eines Fernsprechers nur eine Dienstleistung niederer Art ist, mit der eine Ermächtigung zur Auskunftserteilung nicht verbunden ist. Als Erfüllungsgehilfin kommt die Angestellte hier nicht in Betracht. Erfüllungsgehilfin würde sie nur dann gewesen sein, wenn sie kraft besonderer Anweisung die Auskunft zu erteilen hatte oder wenn sie allgemein mit der Erteilung von Auskünften an die Kundschaft beauftragt gewesen wäre.

## Bücherbesprechung

### Handelsorgan des Handels-Ministeriums der Republik Mexico.

Durch Vermittlung des hiesigen Mexikanischen Konsulats erhält die Handelskammer laufend das monatlich 2 bis 3 mal erscheinende offizielle Handelsorgan der mexikanischen Regierung „Boletin Comercial“.

Dieses Organ, herausgegeben von der mexikanischen Regierung enthält die Handelsberichte der sämtlichen mexikanischen Konsular- und Handels-Vertreter, welche im Ausland tätig sind.

Außerdem sind darin enthalten Angaben über Import- und Exportziffern und andere kurze Handelsnachrichten, welche für die Handelskreise, die Verbindungen nach Mexiko haben oder anknüpfen wollen, von Interesse sind.

Die Handelskammer wird das „Boletin Comercial“ in ihrem Archiv zur Einsicht für die Interessierten auslegen.

## Französisch

übt oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse vorhanden, mit Beihilfe einer französischen Zeitung. Dazu eignet sich ganz besonders der vorzüglich redigierte und bestempfohlene

## Le Traducteur

Französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt.

Probenummer kostenlos durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).